

|  |  |   |
|--|--|---|
| <b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b><br><br>Stadtrat Michael Borner (GRÜNE)<br>Stadträtin Gisela Fischer (SPD)<br><br>vom: 11.03.2008<br>eingegangen: 11.03.2008 | Gremium:<br><br>Termin:<br>Vorlage Nr.:<br>TOP:<br><br>Verantwortlich: | <b>50. Plenarsitzung Gemeinderat</b><br><br><b>06.05.2008</b><br><b>1388</b><br><b>20</b><br><b>öffentlich</b><br><b>Dezernat 2</b> |
| <b>Zirkusleitlinien</b>  |  |   |

**Zu 1.:**

**Werden bei Platzüberlassungsverträgen zwischen der Stadt Karlsruhe und den in unserer Stadt gastierenden Zirkusunternehmen die "Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen" (in seiner 2000 überarbeiteten Fassung) des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berücksichtigt?**

In den Verträgen zwischen der Stadt Karlsruhe und den einzelnen Zirkusunternehmen bezüglich der Überlassung des Karlsruher Messplatzes gibt es zwar keinen expliziten Hinweis auf die „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“. Allerdings versucht die Verwaltung schon bei der Auswahl der Unternehmen durch Fragebögen, Zusendung von Unterlagen, Einholung von Referenzen etc. nur solche auszuwählen, die gewisse Qualitätsstandards in allen Bereichen - und somit auch bei der Tierhaltung - erfüllen. Dies hat auch zur Folge, dass die in den vergangenen Jahren verpflichteten Unternehmen einige der in den Leitlinien angesprochenen Wildtierarten ohnehin nicht mitführten (z. B. Bären, Delfine oder Menschenaffen).

Des Weiteren erfolgt im Rahmen der Bauabnahme, die bei jedem auf dem Karlsruher Messplatz gastierenden Zirkusunternehmen durchgeführt wird, auch eine Kontrolle durch einen Tierarzt des Amtes für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen (LUV) der Stadt Karlsruhe, sofern Tiere mitgeführt werden. Neben einer Kontrolle der Tiere und deren Haltung vor Ort werden auch alle erforderlichen Unterlagen wie das Tierbestandsbuch, Erlaubnis zur Zucht und Haltung nach § 11 Tierschutzgesetz und ggf. CITES-Bescheinigungen (CITES = Convention on International Trade in Endangered Species of wild Fauna and Flora, mit Angabe des Schutzstatus nach Washingtoner Artenschutzübereinkommen) geprüft. Bei eventuellen Beanstandungen werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Rechtsgrundlage ist hier das Tierschutzgesetz; die Leitlinien dienen dabei als wichtige Orientierungshilfe. Der artenschutzrechtliche Bereich wird durch die untere Naturschutzbehörde gemeinsam mit der LUV bearbeitet.

Die Pachtverträge zwischen der Stadt Karlsruhe und den einzelnen Zirkusunternehmen werden künftig dahin gehend ergänzt, dass die Einhaltung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes gefordert wird und bei schwerwiegenden Verstößen dagegen die Kündigung des Pachtvertrages in Betracht kommen kann.

**Zu 2.:****Wie steht die Stadt Karlsruhe zu den Inhalten der Zirkusleitlinien?**

Die Amtstierärzte der Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen (LUV) stehen den oben genannten Leitlinien positiv gegenüber. Diese werden bei der Beurteilung der Tierhaltungen immer mit herangezogen und geben eine wichtige Orientierung bei der Frage, wie die unbestimmten Rechtsbegriffe des Tierschutzgesetzes, speziell bei der Haltung von Zirkustieren auszulegen sind.

Rechtsgrundlage ist allerdings das Tierschutzgesetz. Die Gerichtsfestigkeit der Leitlinie entscheidet im Einzelfall das Gericht.

**Zu 3.:****Welche Konsequenzen hätten (haben) die Zirkusleitlinien für die in Karlsruhe gastierenden Zirkusunternehmen?**

Siehe Frage 2. Wenn die Anforderungen der Leitlinien nicht eingehalten werden, führt dies in der Regel zu Beanstandungen durch die LUV.

**Zu 4.:****Gab es in den letzten Jahren Haltungsbeanstandungen in Zirkusunternehmen auf Karlsruher Gemarkung, wie oft wurde kontrolliert?**

In der Regel wird jeder Zirkus erstmalig bei der Abnahme kontrolliert, bei Bedarf werden Nachkontrollen durchgeführt. In den letzten Jahren gab es wiederholt Beanstandungen der Tierhaltungen, deren Ahndung von Mängelrügen über OWi-Anzeigen bis zu einer Strafanzeige reichte.

Mängelberichte, Verfügungen oder Anzeigen werden grundsätzlich zur Kenntnis an die Behörde geschickt, die die Erlaubnis zum Zurschaustellen der Tiere ausgestellt hat (sog. § 11 Tierschutzgesetz-Erlaubnis).

Außerdem werden alle Beanstandungen in das vom Zirkus mitzuführende Bestandsbuch eingetragen. Dieses ist in jedem Gastspielort dem zuständigen Amtstierarzt vorzulegen.

**Zu 5.:****Wie steht die Stadtverwaltung zur Möglichkeit, bei Zirkusunternehmen, die gemäß den Zirkusleitlinien keine Wildtiere "darbieten" eine verminderte Pacht zu verlangen?**

Solange die Leitlinien keinen rechtsverbindlichen Charakter haben und es sich lediglich um Empfehlungen handelt, ist eine Unterscheidung zwischen Zirkusunternehmen, die Wildtiere darbieten und solchen ohne Wildtiere im Hinblick auf die Höhe der Pachtzahlung aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht möglich. Auch wenn es sich um private Verträge handelt, hat die Verwaltung bei Vertragsabschlüssen die Vorgaben des Artikel 3 Grundgesetz zu beachten und muss Gleiches gleich behandeln bzw. kann Abweichungen nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z. B. rechtsverbindliche Vorgaben) vornehmen. Auch eine Nachfrage bei Städten wie Stuttgart, Mannheim, Nürnberg oder

Freiburg hat ergeben, dass eine Unterscheidung bei der Platzpacht zwischen Zirkusunternehmen mit oder ohne Wildtiere nicht vorgenommen wird. Unterscheidungen bei der Platzpacht erfolgen zum Beispiel nach Unternehmensgröße, Gastspieltag/kein Gastspieltag, Dauer des Gastspiels.

Ein weiterer Grund, warum aus Verwaltungssicht ein Unterschied bei der Platzpacht zwischen Zirkussen mit oder ohne (Wild-)Tiere nur schwer darstellbar wäre, sind die Eintrittspreise. Klassische Zirkusunternehmen (d. h. mit Tieren) haben oft moderatere Eintrittspreise als Unternehmen ohne (Wild-)Tiere und werden daher gerne von Familien mit Kindern besucht. Zirkusse ohne Tiere sprechen insbesondere Kinder im Alter bis ca. 10 Jahren erfahrungsgemäß eher weniger an. Höheres Platzgeld könnte im Extremfall eine Erhöhung der Eintrittspreise zur Folge haben und Teile des Publikums - insbesondere Familien - vom Zirkusbesuch abhalten.

Der nachfolgende Vergleich dreier renommierter Unternehmen in der Kategorie Parkett - Kinder soll den Unterschied bei den Eintrittspreisen veranschaulichen.

| <b>Kategorie</b>           | <b>Circus Krone<br/>(mit Tieren)</b> | <b>Roncalli<br/>(wenig Tiere)</b> | <b>Flic Flac<br/>(ohne Tiere)</b> |
|----------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Kinder Parkett bzw. Kat. 2 | 21,00 – 24,00 €                      | 34,00 €                           | 28,50 €                           |